Satzung der Wilhelm Reich Gesellschaft

§ 1 Name, Sitz, Rechtsnatur

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und den Namen

Wilhelm Reich Gesellschaft zur Erforschung lebensenergetischer Prozesse e. V.

führen. Der Verein nimmt seinen Sitz in Berlin (West). Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Aufarbeitung, Strukturierung und Erforschung von bisher im Bereich der Lebensenergieforschung vorgenommenen Untersuchungen, Experimenten und der daraus ableitbaren Theoriemodelle unter besonderer Berücksichtigung das gesamten Werkes von Wilhelm Reich.
- (2) Der Verein richtet seine besondere Aufmerksamkeit auf die aus den unter (1) genannten Tätigkeiten gewonnenen Ergebnisse, die ein ganzheitlich ausgerichtetes Verständnis des menschlichen Organismus mit seinen Wechselwirkungen zur sozialen, biologischen und physikalischen Umwelt ermöglichen.
- (3) Die Ergebnisse dieser vom Verein auszuführenden Untersuchungen theoretischer und praktischer Natur sollen der öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, insbesondere durch
 - Aufbau eines wissenschaftlichen Archivs;
 - Förderung relevanter Forschungen und Publikationen;
 - Herausgabe von Mitteilungen über den Stand der geleisteten Arbeit;
 - Organisation von öffentlichen Vorträgen und Seminaren.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich ungebunden.

§ 3 Vereinsvermögen

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, auch nicht bei Auflösung des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann werden, wer sich aktiv an der Arbeit des Vereins beteiligt.
- (2) Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Verein regelmäßig materiell unterstützt. Das fördernde Mitglied erwirbt das Antrags- und Auskunftsrecht bei allen Mitgliederversammlungen und erhält die Tätigkeitsberichte des geschäftsführenden Vereinsvorstandes zugesandt.

§ 5 Aufnahme

Der Aufnahmeantrag für die Vereinsmitgliedschaft ist an den geschäftsführenden Vorstand des Vereins zu richten. Dieser beschließt über die Aufnahme.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den geschäftsführenden Vorstand oder durch mehr als vierteljährlichen Rückstand bei den Beitragszahlungen.
- (3) Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied die Vereinsinteressen schwerwiegend geschädigt hat und erfordert die 2/3-Mehrheit einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 7 Beitrag

Die Vereinsmitglieder zahlen Beitrag nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, den diese mit einfacher Mehrheit trifft.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) der i. S, des § 26 BGB vertretungsberechtigte Vorstand;
- b) der geschäftsführende Vorstand;
- c) die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden alle 2 Jahre statt.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Drittel aller ordentlichen Mitglieder einberufen.
- (3) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt jeweils schriftlich durch den geschäftsführenden Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen.

- (4) Zu den Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören insbesondere
 - die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes und des i. S. des § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstandes sowie ggf. der Rechnungsprüfer/Beisitzer;
 - die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes, des vertretungsberechtigten Vorstandes, der Rechnungsprüfer und Beisitzer;
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins mit 3/4-Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder; - alle Angelegenheiten, die ihr vom geschäftsführenden Vorstand zur Beratung oder Beschlussfassung vorgelegt werden; die Verabschiedung der Geschäftsordnung.

§ 10 Beschlüsse

- (1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel aller ordentlichen Mitglieder.
- (2) Bei Beschlussunfähigkeit muss der geschäftsführende Vorstand binnen 3 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Einladung zur zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
- (3) Jedes anwesende ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder, soweit diese nicht Satzungsänderung oder Vereinsauflösung betreffen (siehe § 9, Abs. 4 und § 13).

§ 11 Beschlussfassung

Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes und von dem von der Versammlung bestimmten Protokollführer unterschrieben.

§ 12 Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.
- (2) Der vertretungsberechtigte Vorstand gem. E 26 BGB besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten gem. § 26 BGB, soweit erforderlich nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (4) Der erste und der zweite Vorsitzende besitzen jeweils Einzelvertretungsbefugnis.
- (5) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des vertretungsberechtigten Vorstandes werden für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Fällt ein Mitglied des geschäftsführenden oder vertretungsberechtigten Vorstandes aus, wird innerhalb eines Vierteljahres ein Nachfolger gewählt.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand gibt sich für die Dauer seiner Amtszeit eine Geschäftsordnung.
- (7) Der geschäftsführende Vorstand 'gibt mindestens zweimal in seiner Amtsperiode einen Tätigkeitsbericht heraus, der an alle Vereinsmitglieder zuzustellen ist.

§ 13 Auflösung

- (1) Zur Auflösung des Vereins sind alle ordentlichen Mitglieder unter den in § 9 genannten Bedingungen einzuberufen. Von den anwesenden ordentlichen Mitgliedern müssen mindestens ¾ der Auflösung zustimmen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Förderung wissenschaftlicher Zwecke.

Stand: August 2001